

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Andreas Tietze, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1868

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18.12.2018

Antrag „Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale“ der Fraktion der SPD (Drucksache 19/930)

Alternativantrag „Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften“ der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 19/979)

Stellungnahme des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die steuerliche Behandlung von Einkünften, die aus der Vermietung von Wohnraum erzielt werden, hängt von der Anzahl und Dauer der Vermietungen ab. Erreicht die Vermietung ein Ausmaß, das dem eines Beherbergungsbetriebes entspricht, handelt es sich bei den derart erzielten Einkünften um gewerbliche Einkünfte, die steuerlich wie die Einkünfte eines Hotelbetriebs zu behandeln sind. So fallen neben der Einkommensteuer auch Gewerbe- und Umsatzsteuer an. Wird diese Grenze nicht überschritten, sind die Einnahmen als

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vermietung über ein Buchungsportal oder in anderer Weise vermittelt wird.

Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, in diesem Bereich eine vollständige Besteuerung sicherzustellen. Soweit der Anbieter des Wohnraums seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt, erweist sich die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei der Wohnraumvermittlung über Buchungsportale als schwierig. Die aktuellen Angebote auf den jeweiligen Internetplattformen lassen in der Regel keinen Rückschluss auf die Identität der Vermieter, die Art und Dauer der Vermietungen oder die Anzahl der Vermietungsobjekte einzelner Steuerpflichtiger zu. Häufig ist auch die Identität eines Vermietungsobjekts aus der Internetplattform vor einer verbindlichen Buchung nicht ersichtlich, da die genaue Adresse nicht auf der Plattform veröffentlicht wird.

Aus diesem Grund ist zu vermuten, dass bei Anbietern von Wohnraum, die diesen über Internetplattformen anbieten, eine Dunkelziffer von Steuerpflichtigen existiert, die ihre daraus erzielten Einkünfte nicht steuerlich erklären. Die Nichterklärung von Einkünften aus der Vermietung von Wohnraum über Internetplattformen ist daher auch ein Prüffeld der Steueraufsicht des Finanzamts für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD).

Der Finanzverwaltung steht zur Aufklärung derartiger Sachverhalte das Mittel des Sammelauskunftersuchens an die Betreiber von Buchungsportalen nach § 93 Abs. 1a AO zur Verfügung. Schwierigkeiten können sich dabei jedoch ergeben, wenn der Betreiber des Buchungsportals nicht in Deutschland ansässig ist, wie beispielsweise der Provider der Website "Airbnb", die Airbnb Ireland UC, private limited company, The Watermarque Building, South Lotts Road, Ringsend, Dublin 4, Irland. In solchen Fällen können zwar Auskunftersuchen nach § 6 EUAHiG (Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) an den jeweiligen Mitgliedstaat gestellt werden. Deren Beantwortung kann jedoch mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen einhergehen.

So hat die Freie und Hansestadt Hamburg bereits 2015 federführend für und unterstützt durch andere Bundesländer – darunter auch Schleswig-Holstein – über das Bundeszentralamt für Steuern ein Auskunftersuchen nach § 6 EUAHiG an Irland gerichtet und Vermieterdaten von Airbnb angefordert. Die Beantwortung dieses Ersuchens steht jedoch noch aus. Aufgrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs ist davon auszugehen, dass selbst bei zeitnaher Beantwortung des Auskunftersuchens in vielen Nichterklärungsfällen, die ermittelt werden, eine steuerstrafrechtliche Verjährung eingetreten sein wird.

Die Finanzverwaltung nutzt aber auch alle weiteren zur Verfügung stehenden Erkenntnis-
mittel zur Aufklärung steuerlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Vermietung von
Wohnraum über Airbnb. So hat das FA ZPD im Wege der Amtshilfe von dem Fachbereich
Stadtplanung und Bauordnung der Hansestadt Lübeck Daten angefordert, die dort im Zu-
sammenhang mit der Untersuchung der illegalen Vermietung von Ferienwohnungen und
sonstigen Beherbergungsbetrieben in der Lübecker Innenstadt ermittelt wurden.

Aus Sicht des Finanzministeriums ist es wichtig sicherzustellen, dass die Finanzverwal-
tung Zugriff auf die Vermieterdaten von Buchungsportalen hat. Auch eine kommunale Re-
gistrierungspflicht für Vermieter, die Wohnraum über Internetplattformen anbieten, kann
einen Beitrag dazu liefern, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit Steuergerech-
tigkeit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Heinold'.

Monika Heinold